

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/21 L517 2129587-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2016

Entscheidungsdatum

21.09.2016

Norm

AuslBG §2

AuslBG §4 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

L517 2129587-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter XXXX als Vorsitzenden und den fachkundigen Laienrichtern XXXX und XXXX als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Geschäftsstelle XXXX, vom 03.06.2016, ZI XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und in nichtöffentlicher Sitzung und anschließender Verkündung gemäß § 29 Abs 2 VwGVG am 21.09.2016 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter römisch 40 als Vorsitzenden und den fachkundigen Laienrichtern römisch 40 und römisch 40 als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Geschäftsstelle römisch 40, vom 03.06.2016, ZI römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und in nichtöffentlicher Sitzung und anschließender Verkündung gemäß Paragraph 29, Absatz 2, VwGVG am 21.09.2016 zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idgF, iVm § 2, § 4 Abs 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl Nr 218/1975 idgF, als unbegründet abgewiesen. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, in Verbindung mit Paragraph 2,, Paragraph 4, Absatz 3, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr 218 aus 1975, idgF, als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz

(B-VG), BGBl Nr 1/1930 idgF, nicht zulässig (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, idgF, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

21.04.2016 – Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge bP) auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX (Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina) für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer beim AMS XXXX (in Folge belangte Behörde bzw bB)
21.04.2016 – Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge bP) auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40 (Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina) für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer beim AMS römisch 40 (in Folge belangte Behörde bzw bB)

25.04.2016 – Schreiben der bB an die bP betreffend Ersatzkräfte

28.04.2016 – Vermittlungsauftrag bezüglich Ersatzkraftverfahren für XXXX der bP an die bB
28.04.2016 – Vermittlungsauftrag bezüglich Ersatzkraftverfahren für römisch 40 der bP an die bB

03.05.2016 – Auftragsbestätigung der bB an die bP

12.05.2016 - Texteintrag der bB

17.05.2016 – BewerberInnenliste der bB an die bP

23.05.2016 – Parteiengehör

23.05.2016 - Texteintrag der bB

30.05.2016 – Texteintrag der bB, negative Entscheidung zur Vorlage im Regionalbeirat

02.06.2016 – Sitzung Regionalbeirat, negative Entscheidung

03.06.2016 - Bescheid der bB, zugestellt am 08.06.2016, Ablehnung des Antrages vom 21.04.2016

05.07.2016 – Beschwerde der bP gegen den Bescheid der bB vom 03.06.2016

08.07.2016 – Beschwerdevorlage am BVwG

21.07.2016 – Eingang Protokoll über die 70. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten nach dem AuslBG beim AMS XXXX am 02.06.2016
21.07.2016 – Eingang Protokoll über die 70. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten nach dem AuslBG beim AMS römisch 40 am 02.06.2016

21.09.2016 – mündliche Verhandlung am BVwG

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.0. Feststellungen (Sachverhalt):

Am 21.04.2016 stellte die bP bei der bB einen Antrag auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX (Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina) für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer. Am 21.04.2016 stellte die bP bei der bB einen Antrag auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40 (Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina) für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer.

Hierzu übermittelte die bB mit Schreiben vom 25.04.2016 einen Arbeitgeberbrief inklusive Formular Vermittlungsauftrag bezüglich Ersatzkraftverfahren für XXXX und Informationsblatt zur Ausländerbeschäftigung mit nachfolgendem Inhalt an die bP: Hierzu übermittelte die bB mit Schreiben vom 25.04.2016 einen Arbeitgeberbrief inklusive Formular Vermittlungsauftrag bezüglich Ersatzkraftverfahren für römisch 40 und Informationsblatt zur Ausländerbeschäftigung mit nachfolgendem Inhalt an die bP:

"Sie haben einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die obengenannte ausländische Arbeitskraft eingebracht.

Beschäftigungsbewilligungen können nur dann erteilt werden, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt. Das ist insbesondere der Fall, wenn für den Arbeitsplatz keine inländischen oder integrierte ausländische Arbeitskräfte sowie EWR Bürger anstelle der beantragten ausländischen Arbeitskraft vermittelt werden können (dies gilt auch für die befristete Zulassung von ausländischen Arbeitskräften im Rahmen von Kontingenten - hier sind solche Ausländer die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen, zu bevorzugen).

Ob solche Arbeitskräfte (Ersatzkräfte) zur Verfügung stehen, kann aber nur mit Ihrer Hilfe und mit Ihrem Einverständnis geklärt werden. Wir bieten Ihnen daher an, geeignet erscheinende Bewerber oder Bewerberinnen auszusuchen, die in den kommenden Tagen bei Ihnen vorsprechen würden.

Sie haben Gelegenheit, innerhalb von acht Tagen ab Zustellung dieses Schreibens zu diesem Angebot Stellung zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die sechswöchige Entscheidungsfrist gehemmt. Sollten Sie eine Vermittlung von geeigneten Bewerbern ohne nachvollziehbare Begründung ablehnen, wäre eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nicht erfüllt. Das Arbeitsmarktservice behält sich in diesem Fall die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung vor."

Mit Eingang bei der bB am 28.04.2016 retournierte die bP den ausgefüllten Vermittlungsauftrag an die bB.

Am 03.05.2016 übersendete die bB die Auftragsbestätigung an die bP und leitete damit das Ersatzkraftverfahren für die Beschäftigungsbewilligung von XXXX ein. Am 03.05.2016 übersendete die bB die Auftragsbestätigung an die bP und leitete damit das Ersatzkraftverfahren für die Beschäftigungsbewilligung von römisch 40 ein.

Laut Texteintrag der bB vom 12.05.2016 hat ein Herr XXXX drei Mal angerufen, der Chef hat ihm gesagt, dass er gleich zurückgerufen wird – dieser hat sich aber nie gemeldet. Laut Texteintrag der bB vom 12.05.2016 hat ein Herr römisch 40 drei Mal angerufen, der Chef hat ihm gesagt, dass er gleich zurückgerufen wird – dieser hat sich aber nie gemeldet.

Am 17.05.2016 übermittelte die bB im Zuge des Ersatzkraftverfahrens eine BewerberInnenliste an die bP mit der Bitte um sofortige Rückmeldung bezüglich Bewerbungen, um die Informationen an das AusländerInnenfachzentrum weiterzuleiten.

Am 23.05.2016 verfasste die bB im Rahmen des Parteiengehörs eine Stellungnahme mit nachfolgendem Inhalt:

"Im Rahmen des anhängigen Verfahrens wird Ihnen zur Kenntnis gebracht: Am 03.05.2016 wurde Ihnen die Auftragsbestätigung über den ADG XXXX per Mail zugesandt, somit wurde das Ersatzkraftverfahren für die Beschäftigungsbewilligung von Herrn XXXX eingeleitet." Im Rahmen des anhängigen Verfahrens wird Ihnen zur Kenntnis gebracht: Am 03.05.2016 wurde Ihnen die Auftragsbestätigung über den ADG römisch 40 per Mail zugesandt, somit wurde das Ersatzkraftverfahren für die Beschäftigungsbewilligung von Herrn römisch 40 eingeleitet.

Am 17.05.2016 wurde Ihnen das Schreiben bezüglich den Bewerberinnen geschickt. Bis dato haben Sie weder dem Service für Unternehmen, noch dem AusländerInnenfachzentrum eine Stellungnahme abgegeben.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse stehen somit 15 mögliche Ersatzkräfte weiterhin zur Verfügung.

Sie haben Gelegenheit, zu obigen Feststellungen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich Einwendungen anzubringen bzw geforderte Nachweise innerhalb derselben Frist vorzulegen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, muss die Entscheidung aufgrund der Aktenlage vorgenommen werden."

Laut Texteintrag der bB vom 23.05.2016 wurden 15 BewerberInnen über die Stelle als Malerhelfer/in schriftlich vom AMS informiert. Die BewerberInnenliste wurde an den DG per Mail am 17.05.2016 versendet. Es kam keine Rückmeldung vom DG retour.

Am 30.05.2016 erfolgte laut Texteintrag der bB eine negative Entscheidung zur Vorlage im Regionalbeirat mit nachfolgender arbeitsmarktpolitischer Stellungnahme des SFU zur Ersatzkraftstellung am 23.05.2016:

" Es wurden 15 BewerberInnen über die Stelle als Malerhelfer/in schriftlich vom AMS informiert. Die BewerberInnenliste wurde an den DG per Mail am 17.05.2016 versendet.

Es kam keine Rückmeldung vom DG retour."

Am 02.06.2016 fand die Sitzung des Regionalbeirates statt. In der Ausschussliste dazu heißt es ua: Die bP hat am 27.05.2016 ein Bewerbungsergebnis von der Ersatzkraft XXXX geschickt, nach der dieser am 23.05.2016 voraussichtlich eingestellt werden soll. Zu allen weiteren 14 Ersatzkräften wurde seitens der bP keine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des AFZ ist die Beschäftigungsbewilligung nicht zu befürworten. Nach dieser abschließenden Beurteilung fiel die Entscheidung im Regionalbeirat einhellig negativ aus. Am 02.06.2016 fand die Sitzung des Regionalbeirates statt. In der Ausschussliste dazu heißt es ua: Die bP hat am 27.05.2016 ein Bewerbungsergebnis von der Ersatzkraft römisch 40

geschickt, nach der dieser am 23.05.2016 voraussichtlich eingestellt werden soll. Zu allen weiteren 14 Ersatzkräften wurde seitens der bP keine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des AFZ ist die Beschäftigungsbewilligung nicht zu befürworten. Nach dieser abschließenden Beurteilung fiel die Entscheidung im Regionalbeirat einhellig negativ aus.

Mit 03.06.2016 erging der Bescheid der bB, zugestellt am 08.06.2016, mit dem der Antrag vom 21.04.2016 auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer gemäß § 4 Abs 3 AuslBG abgelehnt wurde. Als Begründung führte die bB an, dass der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung dem Regionalbeirat am 02.06.2016 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Regionalbeirat hat im gegenständlichen Verfahren die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet. Darüber hinaus liegt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch keine der sonstigen im § 4 Abs 3 genannten Voraussetzungen vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gleichzeitig übermittelte die bB auch eine Bescheidausfertigung gemäß § 20 Abs 3 AuslBG an XXXX. Mit 03.06.2016 erging der Bescheid der bB, zugestellt am 08.06.2016, mit dem der Antrag vom 21.04.2016 auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG abgelehnt wurde. Als Begründung führte die bB an, dass der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung dem Regionalbeirat am 02.06.2016 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Regionalbeirat hat im gegenständlichen Verfahren die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet. Darüber hinaus liegt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch keine der sonstigen im Paragraph 4, Absatz 3, genannten Voraussetzungen vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gleichzeitig übermittelte die bB auch eine Bescheidausfertigung gemäß Paragraph 20, Absatz 3, AuslBG an römisch 40.

Am 05.07.2016 erhob die bP durch ihren ausgewiesenen Vertreter Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 03.06.2016 mit nachfolgendem Inhalt: "Der Bescheid wird in seiner Gesamtheit als unrichtig bekämpft:

Geltend gemacht wird der Beschwerdegrund der mangelhaften Bescheidbegründung:

Nach § 60 AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Bescheides in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Bescheid ausgegangen ist und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Bescheide werden nicht nur dem Sinn und Zweck der §§ 58 und 60 AVG nicht gerecht, sondern hindern im Falle seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof, seiner Rechtskontrollaufgabe, insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Bescheide inhaltlich auch keine Überprüfung "auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes" zulassen (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 9. Oktober 2006, Zl. 2005/09/0116). Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht. Ihm ist insbesondere nicht zu entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung beruht. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des Einleitungs- und Verhandlungsbeschlusses gewesen waren, hat nicht stattgefunden. Es wäre in diesem Sinne Sache der Erstbehörde gewesen, konkret und in substantieller Weise im angefochtenen Bescheid darzutun, auf welche konkreten beweiswürdigenden Überlegungen sich die Schlussfolgerung stützt, dass der Antrag vom 21. April 2016, auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer, abzuweisen war. Nach Paragraph 60, AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Bescheides in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Bescheid ausgegangen ist und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Bescheide werden nicht nur dem Sinn und Zweck der Paragraphen 58 und 60 AVG nicht gerecht, sondern hindern im Falle seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof, seiner Rechtskontrollaufgabe, insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Bescheide inhaltlich auch keine Überprüfung "auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes" zulassen (vergleiche etwa das Erkenntnis des VwGH vom 9. Oktober 2006, Zl. 2005/09/0116). Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht. Ihm ist insbesondere nicht zu

entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung beruht. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des Einleitungs- und Verhandlungsbeschlusses gewesen waren, hat nicht stattgefunden. Es wäre in diesem Sinne Sache der Erstbehörde gewesen, konkret und in substantieller Weise im angefochtenen Bescheid darzutun, auf welche konkreten beweiswürdigenden Überlegungen sich die Schlussfolgerung stützt, dass der Antrag vom 21. April 2016, auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer, abzuweisen war.

Eine Überprüfung dieser bzw überhaupt der Überlegungen durch den Verwaltungsgerichtshof ist damit nicht möglich.

Es werden im gegenständlichen Ablehnungsbescheid unter dem Passus "Begründung" lediglich die nach Ansicht der belangten Behörde relevanten Gesetzesbestimmungen aufgezählt und vermeint die Behörde, dass bereits aufgrund dieser spruchgemäß negativ zu entscheiden gewesen wäre. Eine fundierte Begründung im Sinne des Gesetzes (AVG) findet sich im gegenständlichen Bescheid jedoch nicht, weshalb dieser mit einer Rechtswidrigkeit behaftet ist und die Aufhebung zur Folge haben muss.

Es werden daher gestellt nachstehende

Anträge:

Es wolle der Beschwerde stattgeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass dem Antrag vom 21. April 2016, auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer, stattgegeben wird. Es wolle der Beschwerde stattgeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass dem Antrag vom 21. April 2016, auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40, Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowina, für die berufliche Tätigkeit als Malerhelfer, stattgegeben wird.

In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.

Jedenfalls aber möge eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werden."

Am 08.07.2016 erfolgte die Beschwerde vorlage am BVwG und am 21.07.2016 reichte die bB das Protokoll über die 70. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten nach dem AusIBG vom 02.06.2016 ein.

Am 21.09.2016 fand die mündliche Verhandlung am BVwG statt. Diese nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf:

" Der zugrunde liegende Akt ist allen bekannt. Da keine Einwendungen vorliegen, erklärt der VR die Aktenteile betreffend das Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zu Grunde liegenden Niederschrift.

Auf eine weitere Erörterung sowie Verlesung des Akteninhalts wird seitens der Parteien und Beteiligten ausdrücklich verzichtet.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Seitens des BehV wurde nach Erörterung des Verfahrensganges eine für die bP relevante Information hinsichtlich Möglichkeit der Beschäftigung des Hrn. XXXX dem Gericht mitgeteilt. Auf Grund dieser doch sehr relevanten Information welche möglicherweise zu einer raschen Beendigung des Beschwerdeverfahrens führen könnte wurde die Verhandlung zur Beratung zwischen BehV und BF kurz unterbrochen. Seitens des BehV wurde nach Erörterung des Verfahrensganges eine für die bP relevante Information hinsichtlich Möglichkeit der Beschäftigung des Hrn. römisch 40 dem Gericht mitgeteilt. Auf Grund dieser doch sehr relevanten Information welche möglicherweise zu einer raschen Beendigung des Beschwerdeverfahrens führen könnte wurde die Verhandlung zur Beratung zwischen BehV und BF kurz unterbrochen.

Es erfolgt eine Belehrung über die Geltendmachung von Kosten als Beteiligter (§ 26 VwGVG). Es erfolgt eine Belehrung über die Geltendmachung von Kosten als Beteiligter (Paragraph 26, VwGVG).

Verhandlung wird fortgeführt.

Beginn der Befragung

Die P / RV gibt an, dass ihr der Inhalt der Beschwerdeschrift bekannt ist und sie die Beschwerde und darin gestellten

Anträge aufrechterhält. Die P / Regierungsvorlage gibt an, dass ihr der Inhalt der Beschwerdeschrift bekannt ist und sie die Beschwerde und darin gestellten Anträge aufrechterhält.

RV der XXXX: "Zunächst möchte ich auf die schriftlichen Ausführungen verweisen, der bekämpfte Bescheid ist schlichtweg so mangelhaft begründet, dass eine inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit des Bescheides schlichtweg nicht möglich war. Diese wird auch dadurch erhellt, dass die Behörde es unterlassen hat, den SV wie heute vorgetragen festzustellen. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und der SV umfassend festzustellen. Auf Grund der festgestellten SV ist eine neue Entscheidung zu treffen. Ich beantrage daher die Aufhebung und schon jetzt den Zuspruch des Beschwerde- und Verhandlungsaufwandes. Danke." Regierungsvorlage der XXXX: "Zunächst möchte ich auf die schriftlichen Ausführungen verweisen, der bekämpfte Bescheid ist schlichtweg so mangelhaft begründet, dass eine inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit des Bescheides schlichtweg nicht möglich war. Diese wird auch dadurch erhellt, dass die Behörde es unterlassen hat, den SV wie heute vorgetragen festzustellen. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und der SV umfassend festzustellen. Auf Grund der festgestellten SV ist eine neue Entscheidung zu treffen. Ich beantrage daher die Aufhebung und schon jetzt den Zuspruch des Beschwerde- und Verhandlungsaufwandes. Danke."

Hr. XXXX gibt an: "Ich verfüge über ein Visum auf 5 Jahre. Ich habe nicht die Absicht auf Kosten des österr. Staates zu leben. Ich bin hier her gekommen um zu arbeiten. Meine Gattin hat gearbeitet, derzeit ist sie im Krankenstand, sie hat Brustkrebs. Und bezieht derzeit nur ein Einkommen von 600 Euro / monatl. Diese Situation endet nicht mit dem heutigen Tag, es wird noch einige Zeit bestehen. Sie hat mir angeboten, nicht hier zu bleiben, sondern dass ich nach Hause gehen soll. Sie hat auf meine Situation Bedacht genommen, dass ich jetzt arbeitslos bin. Sie hat mir angeboten, ich müsse nicht bei ihr sein, sie ist aber einem schwierigen Zustand und habe mich entschlossen hier zu bleiben. Hier bedeutet in Österreich, die Arbeitsstätte XXXX. Die Gattin und ich wohnen im gemeinsamen Haushalt. Meine Aufgabe ist hier eine Lebensgrundlage zu schaffen. Ich möchte dem österr. Staat nicht zur Last fallen." Hr. römisch 40 gibt an: "Ich verfüge über ein Visum auf 5 Jahre. Ich habe nicht die Absicht auf Kosten des österr. Staates zu leben. Ich bin hier her gekommen um zu arbeiten. Meine Gattin hat gearbeitet, derzeit ist sie im Krankenstand, sie hat Brustkrebs. Und bezieht derzeit nur ein Einkommen von 600 Euro / monatl. Diese Situation endet nicht mit dem heutigen Tag, es wird noch einige Zeit bestehen. Sie hat mir angeboten, nicht hier zu bleiben, sondern dass ich nach Hause gehen soll. Sie hat auf meine Situation Bedacht genommen, dass ich jetzt arbeitslos bin. Sie hat mir angeboten, ich müsse nicht bei ihr sein, sie ist aber einem schwierigen Zustand und habe mich entschlossen hier zu bleiben. Hier bedeutet in Österreich, die Arbeitsstätte römisch 40. Die Gattin und ich wohnen im gemeinsamen Haushalt. Meine Aufgabe ist hier eine Lebensgrundlage zu schaffen. Ich möchte dem österr. Staat nicht zur Last fallen."

Anmerkung bei Rückübersetzung: Meine Gattin ist krank, aber sie arbeitet trotzdem.

BehV: Ist es die Adresse XXXX?

P: Ja.

VR: Seit wann haben Sie den Aufenthaltstitel bzw. endet dieser?

P legt Aufenthaltskarte Nr. XXXX vor P legt Aufenthaltskarte Nr. römisch 40 vor.

Ausgestellt: XXXX Ende: XXXX Ausgestellt: römisch 40 Ende: römisch 40

BehV: Auf der Aufenthaltskarte steht Bosnien-Herzegowina?

P: Ja, ich bin Staatsbürger von Bosnien-Herzegowina, meine Gattin ist Kroatin.

BehV hat derzeit keine weiteren Angaben.

VR stellt fest: Seitens der bP wird ausgeführt, dass eine mangelhafte SV-Erhebung durchgeführt wurde.

BehV: Aus unserer Sicht ist der Ablehnungsgrund die Nichteinhelligkeit des Regionalbeirates die lt. Gesetz nicht begründet werden muss. Es sind auch keine anderen besonderen Voraussetzungen erfüllt.

LR haben derzeit keine weiteren Fragen.

VR: Das Verfahren zur Ablehnung: Wie viele Personen haben sich tatsächlich beworben.

RV: Dazu kann ich nichts angeben. Nachdem es im Bescheid nicht enthalten ist, habe ich es mit meinen Mandaten nicht erörtert. Regierungsvorlage, Dazu kann ich nichts angeben. Nachdem es im Bescheid nicht enthalten ist, habe ich

es mit meinen Mandaten nicht erörtert.

VR fasst zusammen: Es gibt einen Bescheid der bekämpft wird, wegen Mangelhaftigkeit und lt. Behörde ist eine nähere Begründung auf Grund des Gesetzes nicht notwendig.

BehV: Lt. Ausschussprotokoll ist ersichtlich, dass alle Regionalbeiräte negativ entschieden haben. Es wird sich bei weiteren Ermittlungen nichts ändern. Es liegen keine besonderen Voraussetzungen vor. Der Bescheid ist kurz ausgeführt entspricht aber dem SV.

VR: Ist Ihnen das Protokoll bekannt?

RV: Nein.Regierungsvorlage, Nein.

VR: Möchten Sie noch etwas angeben?

Hr. XXXX: Ich habe nichts mehr anzugeben.

LR haben keine weiteren Angaben.

Verhandlung wird zur Beratung des Senates unterbrochen. (10:30 Uhr bis 11:00 Uhr)."

2.0. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich durch Einsichtnahme in das zentrale Melderegister sowie aus den sonstigen relevanten Unterlagen.

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung und der dazu erstellten Unterlagen.Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung und der dazu erstellten Unterlagen.

Der oben unter Punkt II. 1.0. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung und der dazu erstellten Unterlagen.Der oben unter Punkt römisch zwei. 1.0. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung und der dazu erstellten Unterlagen.

2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der am 21.09.2016 durchgeführten mündlichen Verhandlung ist das ho Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens,

5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: "Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, ()".Vergleiche dazu auch VwGH, vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.5. Auflage, Paragraph 45, AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: "Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich

der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, ()".Vergleiche dazu auch VwGH, vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.

Insoweit die bP die mangelhafte Bescheidbegründung rügt, sei auf die Ausführungen unter 3.5. zu verweisen.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

- -Strichaufzählung
Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl Nr 1/1930 idgFBundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, idgF
- -Strichaufzählung
Ausländerbeschäftigungsgesetzes AuslBG, BGBl Nr 218/1975 idgFAusländerbeschäftigungsgesetzes AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr 218 aus 1975, idgF
- -Strichaufzählung
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl I Nr 10/2013 idgFBundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 10 aus 2013, idgF
- -Strichaufzählung
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgFVerwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF
- -Strichaufzählung
Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl Nr 10/1985 idgFVerwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr 10 aus 1985, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden3.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; Gemäß§ 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.Gemäß Paragraph 20 f, AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

In Anwendung des Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm§ 20f AuslBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersenate zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig.In Anwendung des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 20 f, AuslBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersenate zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig.

Gemäß § 20f Abs 5 AuslBG gelten im Übrigen die Bestimmungen des VwGVG. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz 5, AuslBG gelten im Übrigen die Bestimmungen des VwGVG.

3.3. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.3. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten: Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Bezugnehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt 3.1. im Generellen und die unter Pkt 3.2. ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

3.4. Gemäß § 21 leg AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des § 2 Abs 3 vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten. 3.4. Gemäß Paragraph 21,

leg AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten.

Gemäß § 4 Abs 1 AuslBG ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und
Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs 2 lit a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war, 1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den Paragraphen 12, oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß Paragraph 46 a, FPG geduldet ist und zuletzt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,

5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,

6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen, 6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2,) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,

7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt, 7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,

8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und

9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung

a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder

b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.

Gemäß Abs 3 leg cit darf die Beschäftigungsbewilligung dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 2 nur erteilt werden, wenn
Gemäß Absatz 3, leg cit darf die Beschäftigungsbewilligung dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder
2. bis 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013) 2. bis 4. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,) oder
5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder 5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder
6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder
7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder
8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs 10) oder 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder
9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder 9. der Ausländer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder
10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs 4 AÜG bzw § 40a Abs 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw § 40a Abs 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw § 40a Abs 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder 10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, AÜG bzw Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß Paragraph 16 a, AÜG bzw Paragraph 40 a, Absatz 6, des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 AÜG bzw Paragraph 40 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder
11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder
12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609, hat oder 12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr 609, hat oder
13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder
14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs 4 angehört. 14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Absatz 4, angehört.

3.5. Insoweit von der bP durch ihren Vertreter im Zuge der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung mangelhafte Bescheidbegründung der bB unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH 2005/09/0116 vom 09.10.2006 eingewendet wird, sei anzumerken, dass der Ansicht der bP teilweise gefolgt werden kann, als es für eine den §§ 58 und 60 AVG entsprechende Begründung eines Bescheides erforderlich ist, den von der Behörde als erwiesen angenommenen Sachverhalt, unzweideutig in eigenen Worten festzustellen (vgl VwGH 16.11.2012, 2012/02/0203; VwGH 09.10.2014, 2013/02/0269) und der in Beschwerde geführte Bescheid der bB eher mit einer knapp gehaltenen Begründung ausgestattet ist. Dem Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß §§ 58 Abs 2 und 60 iVm § 67 AVG liegt eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dann vor, wenn die belangte Behörde bei Einhaltung derselben zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (VwGH 17.04.1996, 95/21/0297, mit Hinweis auf E 14.11.1980, 753/78; vgl auch VwGH vom 20.05.2015, Ra 2014/09/0041).

3.5. Insoweit von der bP durch ihren Vertreter im Zuge der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung mangelhafte Bescheidbegründung der bB unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH 2005/09/0116 vom 09.10.2006 eingewendet wird, sei anzumerken, dass der Ansicht der bP teilweise gefolgt werden kann, als es für eine den Paragraphen 58 und 60 AVG entsprechende Begründung eines Bescheides erforderlich ist, den von der Behörde als erwiesen angenommenen Sachverhalt, unzweideutig in eigenen Worten festzustellen vergleiche VwGH 16.11.2012,

2012/02/0203; VwGH 09.10.2014, 2013/02/0269) und der in Beschwerde geführte Bescheid der bB eher mit einer knapp gehaltenen Begründung ausgestattet ist. Dem Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Paragraphen 58, Absatz 2 und 60 in Verbindung mit Paragraph 67, AVG liegt eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dann vor, wenn die belangte Behörde bei Einhaltung derselben zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (VwGH 17.04.1996, 95/21/0297, mit Hinweis auf E 14.11.1980, 753/78; vergleiche auch VwGH vom 20.05.2015, Ra 2014/09/0041).

Unter Berücksichtigung der Jurisdiktion wäre die bB im gegenständlichen Fall aber auch bei vorbildlicher Begründung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinem anderen Ergebnis im Spruch gekommen, zumal die bP auf das Schreiben des Parteiengehör betreffend keine Stellungnahme abgegeben hat und von der bB auf das wesentliche Element hinsichtlich § 4 Abs 3 AuslBG, nämlich dass der Regionalbeirat die Erteilung der Bewilligung nicht einhellig befürwortet hat, sehr wohl eingegangen und Bezug genommen wurde. Unter Berücksichtigung der Jurisdiktion wäre die bB im gegenständlichen Fall aber auch bei vorbildlicher Begründung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinem anderen Ergebnis im Spruch gekommen, zumal die bP auf das Schreiben des Parteiengehör betreffend keine Stellungnahme abgegeben hat und von der bB auf das wesentliche Element hinsichtlich Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG, nämlich dass der Regionalbeirat die Erteilung der Bewilligung nicht einhellig befürwortet hat, sehr wohl eingegangen und Bezug genommen wurde.

Überdies sei darauf zu verweisen, dass eine Begründungspflicht für Entscheidungen des Regionalbeirates auch gesetzlich nicht vorgesehen ist. Hierzu ist auf die Entscheidung des VfGH zur inhaltlich annähernd gleichen Bestimmung zu verweisen, wonach es sich bei der nach § 4 Abs 6 lit a AuslBG genannten Voraussetzung, dass der zuständige Verwaltungsausschuss einhellig die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu befürworten hat, um eine Tatbestandsvoraussetzung handelt, deren Vorliegen von der belangten Behörde zwar wahrzunehmen, nicht aber auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war, weshalb sich die geforderte Begründung erübrigt. Prüfungsgegenstand für den Verwaltungsgerichtshof ist ausschließlich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, in welchem unbestritten davon ausgegangen wurde, dass der Regionalbeirat keine einhellige Befürwortung des Antrages der beschwerdeführenden Partei ausgesprochen hat (vgl VfGH E 12.10.1990, G 146/90, V211/90, VfSlg 12506 und auch VwGH vom 6.11.2006, ZI 2005/09/0100; VwGH vom 15.09.2011, ZI2011/09/0017). Überdies sei darauf zu verweisen, dass eine Begründungspflicht für Entscheidungen des Regionalbeirates auch gesetzlich nicht vorgesehen ist. Hierzu ist auf die Entscheidung des VfGH zur inhaltlich annähernd gleichen Bestimmung zu verweisen, wonach es sich bei der nach Paragraph 4, Absatz 6, Litera a, AuslBG genannten Voraussetzung, dass der zuständige Verwaltungsausschuss einhellig die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu befürworten hat, um eine Tatbestandsvoraussetzung handelt, deren Vorliegen von der belangten Behörde zwar wahrzunehmen, nicht aber auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war, weshalb sich die geforderte Begründung erübrigt. Prüfungsgegenstand für den Verwaltungsgerichtshof ist ausschließlich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, in welchem unbestritten davon ausgegangen wurde, dass der Regionalbeirat keine einhellige Befürwortung des Antrages der beschwerdeführenden Partei ausgesprochen hat vergleiche VfGH E 12.10.1990, G 146/90, V211/90, VfSlg 12506 und auch VwGH vom 6.11.2006, ZI 2005/09/0100; VwGH vom 15.09.2011, ZI2011/09/0017).

Letztendlich war daher die mangelhafte Bescheidbegründung, bezugnehmend auf die dazu ergangene Judikatur, nicht geeignet, den in Beschwerde gezogenen Bescheid der bB mit Rechtswidrigkeit zu behaften. Dieser ist nicht nur betreffend Spruch, sondern auch betreffend Begründung nachvollziehbar und schlussfolgernd kontrollierbar.

Dies erfüllt nach dem VwGH in Summe die Mindestanforderung einer Begründung, weshalb der bP in diesem Beschwerdepunkt nicht gefolgt werden kann.

3.6. Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 3.6. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die

angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt Nr C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen.

Gemäß § 24 Abs 5 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Aufgrund des im Zuge der Beschwerde der bP vom 05.07.2016 gestellten Antrages auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung wurde diese am 21.09.2016 am BVwG abgehalten.

3.7. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030). 3.7. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030).

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich ist die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus stellten sich im gegenständlichen Fall in erster Linie Fragen der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich ist die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus stellten sich im gegenständlichen Fall in erster Linie Fragen der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung.

Sonstige Hinweise, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen, liegen ebenfalls nicht vor. Rein der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht erst mit 01.01.2014 ins Leben gerufen wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, die noch nicht vom Verwaltungsgerichtshof geklärt wurde.

Die grundsätzliche Bestimmung betreffend Beschäftigungsbewilligung erfuhr keine substantielle Änderung, weshalb auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht gegeben waren. Die grundsätzliche Bestimmung betreffend Beschäftigungsbewilligung erfuhr keine substantielle Änderung, weshalb auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht gegeben waren.

Auf Grundlage der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, Bescheidbegründung, Regionalbeirat,
Zustimmungserfordernis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L517.2129587.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at